



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Per E-Mail an:
cornelia.perler@bj.admin.ch

Basel, 10. Januar 2023

Regierungsratsbeschluss vom 10. Januar 2023

Vernehmlassung zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Austausch von Daten betreffend gesperrte Spielerinnen und Spieler im Geldspielbereich

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. September 2022 hat Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt die Vernehmlassungsvorlage und den erläuternden Bericht zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Austausch von Daten betreffend gesperrte Spielerinnen und Spieler im Geldspielbereich unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Kanton Basel-Stadt erachtet einen grenzüberschreitenden Austausch der Daten gesperrter Spielerinnen und Spieler als wichtig für einen effizienten Sozialschutz und begrüsst die Vorlage. Wegen der hohen Spielbankendichte in Liechtenstein und der kurzen Distanzen zu den dort ansässigen Spielbanken stellt das Abkommen einen wichtigen Schritt für einen möglichst umfassenden und effizienten Sozialschutz dar.

Im liechtensteinischen Recht sind Spielsperren einzig für Geldspiele der Spielbanken vorgesehen. Diesbezüglich wird im Erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens festgehalten (Artikel 3, S. 7), dass die Terminologie im Abkommen so gewählt werden muss, dass auch allfällige künftige Veranstalterinnen und Veranstalter von Online-Geldspielen nach liechtensteinischem Recht vom Abkommen erfasst werden. In dessen Geltungsbereich fallen daher alle «Veranstalterinnen und Veranstalter von Geldspielen». Gemäss Art. 22 Abs. 4 GSG werden zwar die Spielbanken verpflichtet, nebst anderen Spielbanken auch Veranstalterinnen und Veranstalter von Online-Geldspielen über verhängte oder aufgehobene Spielsperren zu informieren. Im Gegensatz zum schweizerischen Recht beinhaltet das liechtensteinische Geldspielgesetz jedoch keine Rechtsgrundlage für das eigenständige Aussprechen von Spielsperren durch andere Veranstalterinnen oder Veranstalter als Spielbanken. Nach schweizerischem Recht sind nicht nur die Spielcasinos, sondern auch die Swisslos und die Loro verpflichtet, gegenüber Spielerinnen und Spielern mit einem exzessiven Spielverhalten Sperren auszusprechen und somit nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung die entsprechenden Daten an die Veranstalterinnen und Veranstalter von Geldspielen im benachbarten Liechtenstein weiterzuleiten. Im umgekehrten Fall

aber beschränkt sich diese Informationspflicht der Veranstalterinnen und Veranstalter von Geldspielen einzig auf von den Spielbanken gesperrte Personen. Diese Lücke im innerstaatlichen Recht des Fürstentums Liechtenstein müsste zunächst geschlossen werden, damit dem Zweck der Vereinbarung vollumfänglich Rechnung getragen werden kann und die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten in beiden Ländern erfüllt sind.

Der Regierungsrat bedankt sich für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme. Bei Fragen steht Ihnen Dr. Davide Donati (davide.donati@jsd.bs.ch), Co-Leiter Zentraler Rechtsdienst im Justiz- und Sicherheitsdepartement gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin